Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8323

29. 10. 90

Sachgebiet 4130

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6340 —

Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere

A. Problem

Die EG-Richtlinie vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekts ist in nationales Recht umzusetzen. Einige Regelungen zur Ausgabe bestimmter Schuldverschreibungen und deren Förderung im Rahmen der Vermögensbildung sind an neuere Entwicklungen anzupassen. Die Geschäftsmöglichkeiten der Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im EG-Ausland bedürfen der Anpassung an die Erfordernisse des EG-Binnenmarktes.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt grundsätzlich die Annahme des Regierungsentwurfs, der im wesentlichen folgendes vorsieht:

- Einführung einer grundsätzlichen Prospektpflicht beim erstmaligen öffentlichen Angebot von Wertpapieren, wobei
  - Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots (z. B. Angebot lediglich an einen bestimmten Personenkreis), auf bestimmte Emittenten und auf bestimmte Wertpapiere möglich sein sollen,
  - bei Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt worden ist, eine Prospektprüfung durch die zuständige Börsenzulassungsstelle zu erfolgen hat, und die Zulassungs-

stelle innerhalb von zehn Börsentagen über den Antrag auf Billigung des Prospekts entscheiden muß,

- bei Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung nicht beantragt wurde, auf die Prospektprüfung verzichtet wird,
- für unrichtige oder unvollständige Angaben in dem Prospekt ein Haftungsanspruch eintritt,
- Bußgelder verhängt werden können, wenn gegen das Gesetz verstoßen wird,
- Verkaufsprospekte, die in einem anderen Mitgliedstaat der EG gebilligt worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland ohne weitere Prüfung anerkannt werden sollen.

— Ausschluß der vermögenspolitischen Förderung von Wertpapieren, die nicht vom Arbeitgeber ausgegeben worden sind und deren Emittenten weder dem Aktienrecht oder dem Investmentrecht noch der Bankenaufsicht unterliegen, noch an der Börse zugelassen sind.

— Aufhebung der Umlaufgrenze für ungedeckte Schuldverschreibungen im Hypothekenbankgesetz.

— Verwendung der Bezeichnung „Öffentliche Pfandbriefe" für Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen durch Anpassungen des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

Abweichend vom Regierungsentwurf bzw. in Ergänzung zu diesem schlägt der Ausschuß insbesondere folgende Maßnahmen vor:

— Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Zulassungsstelle über den Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts entscheiden muß, von 10 auf 15 Börsentage.

— Eröffnung der Möglichkeit, daß mehrere Bundesländer eine gemeinsame Hinterlegungsstelle für den Verkaufsprospekt bestimmen können.

— Übernahme der Haftungsregeln der §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes im Falle eines unrichtigen oder unvollständigen Verkaufsprospekts anstelle der in Artikel 1 § 13 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung mit der Maßgabe, daß der Haftungsanspruch in fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verjährt.

— Eröffnung der Möglichkeit für Hypothekenbanken

- Kommunalkredite nicht nur anderen EG-Mitgliedstaaten, sondern auch deren Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften zu gewähren, sofern für Kredite an diese Stellen nach der Solvabilitätsrichtlinie eine Gewichtung von 20 vom Hundert anzusetzen ist, wobei die Darlehen nicht nur in D-Mark, sondern auch in anderen Währungen gegeben werden können; das Kommunalkreditgeschäft soll jedoch nur dann unbeschränkt auf die Gemeinschaft ausgedehnt werden können, wenn in dem betreffenden Mit-

gliedstaat das Konkursvorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen anerkannt wird; sofern diese Voraussetzung nicht gegeben ist, soll es bei den betreffenden Darlehen bei der bisherigen Beschränkung des Volumens auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der inländischen Kommunaldarlehen verbleiben,

- nachrangige Hypotheken in begrenztem Umfang auch in anderen EG-Mitgliedstaaten auszureichen (Gleichstellung mit dem Inland),
- das durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen refinanzierte Hypothekarkreditgeschäft auch im EG-Ausland zu betreiben, wobei — wie beim Kommunalkreditgeschäft — das Hypothekarkreditgeschäft nur dann unbeschränkt auf die anderen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden kann, wenn dort das Vorrecht des Pfandbriefgläubigers im Konkurs der Hypothekenbank gesichert ist; sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt, sollen die betreffenden Beleihungen auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Beleihungen im Hypothekarkreditgeschäft beschränkt werden,
- das Hypothekarkreditgeschäft auch in Drittländern zu betreiben und durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu refinanzieren,
- in weiterem Umfang als bisher Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen insbesondere auch für das grenzüberschreitende Geschäft zu gründen oder zu erwerben,
- verfügbare Mittel auch in Schuldverschreibungen eines anderen EG-Mitgliedstaates, der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank sowie in Investmentanteilen anzulegen.

- Eröffnung der Möglichkeit für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
  - Kommunalkredite nicht nur anderen EG-Mitgliedstaaten, sondern auch deren Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften zu gewähren, sofern für Kredite an diese Stellen nach der Solvabilitätsrichtlinie eine Gewichtung von 20 vom Hundert anzusetzen ist, wobei die Darlehen nicht nur in D-Mark, sondern auch in anderen Währungen gegeben werden können; das Kommunalkreditgeschäft soll jedoch nur dann unbeschränkt auf die Gemeinschaft ausgedehnt werden können, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat das Konkursvorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen anerkannt wird; sofern diese Voraussetzung nicht gegeben ist, soll es bei den betreffenden Darlehen bei der bisherigen Beschränkung des Volumens auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der inländischen Kommunaldarlehen verbleiben,
  - das durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen refinanzierte Hypothekarkreditgeschäft auch im EG-Ausland zu betreiben, wobei — wie beim Kommunalkreditgeschäft — das Hypothekarkreditgeschäft nur dann unbe-

schränkt auf die anderen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden kann, wenn dort das Vorrecht des Pfandbriefgläubigers im Konkurs der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt gesichert ist; sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt, sollen die betreffenden Beleihungen auf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Beleihungen im Hypothekarkreditgeschäft beschränkt werden,

  - das Hypothekarkreditgeschäft auch in Drittländern zu betreiben und durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu refinanzieren,
  - Schuldverschreibungen eines anderen EG-Mitgliedstaates, der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank als Ersatzdeckungswerte zu verwenden.

- Verzicht auf die Einbeziehung der ungedeckten Schuldverschreibungen in die Umlaufgrenze für Schuldverschreibungen bei der Deutschen Genossenschaftsbank.
- Eröffnung der Möglichkeit für die Landwirtschaftliche Rentenbank, ungedeckte Schuldverschreibungen auszugeben, und Begrenzung der Umlaufgrenze für Schuldverschreibungen dieser Bank auf gedeckte Inhaberschuldverschreibungen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere — Drucksache 11/6340 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Fell**	**Dr. Wieczorek**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere — Drucksache 11/6340 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere	**Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkaufsprospektG)	**Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkaufsprospektG)**
I. ABSCHNITT	I. ABSCHNITT
Anwendungsbereich	unverändert

§ 1

Grundregel

Für Wertpapiere, die erstmals im Inland öffentlich angeboten werden und nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß der Anbieter einen Prospekt (Verkaufsprospekt) veröffentlichen, sofern sich aus den §§ 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

§ 2

Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. nur Personen angeboten werden, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere erwerben oder veräußern;
2. einem begrenzten Personenkreis angeboten werden;
3. nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit seinem Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden;
4. nur in Stückelungen von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark oder nur zu einem Kaufpreis von mindestens achtzigtausend Deutsche Mark je Anleger erworben werden können oder wenn der Verkaufspreis für alle angebotenen Wertpapiere achtzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Teil einer Emission sind, für die bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist.

§ 3

Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Emittenten

Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

1. von einem Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört, ausgegeben werden;
2. Schuldverschreibungen sind, die von
   a) einem inländischen Kreditinstitut oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder
   b) einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, das ein § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechendes Bankgeschäft betreibt, regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht und innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht,

   ausgegeben werden, das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Angebot während einer längeren Dauer oder wiederholt Schuldverschreibungen öffentlich angeboten hat; ein wiederholtes Angebot ist gegeben, wenn in dem angegebenen Zeitraum mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft öffentlich angeboten worden sind;
3. Anteilscheine sind, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und bei denen die Anteilinhaber ein Recht auf Rückgabe der Anteilscheine haben;
4. Schuldverschreibungen sind, die von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 4

Ausnahmen im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

(1) Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Euro-Wertpapiere sind, für die nicht öffentlich geworben wird und die nicht im Wege von Geschäften im Sinne des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften angeboten werden;

2. Aktien sind, für die ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an derselben Börse amtlich notiert sind, und wenn der Emittent die mit der Zulassung verbundenen Veröffentlichungspflichten erfüllt sowie längstens vor drei Jahren einen vollständigen Zulassungsprospekt veröffentlicht hat; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

3. Aktien sind, für die kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist und deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennwert, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als 10 vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern den Anlegern Informationen über den Emittenten zur Verfügung stehen, die den im III. Abschnitt vorgeschriebenen Angaben gleichwertig und auf dem neuesten Stand sind; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;

4. Aktien sind, die den Aktionären nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugeteilt werden;

5. Zertifikate sind, die anstelle von Aktien derselben Gesellschaft ausgegeben werden und mit deren Ausgabe keine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden ist;

6. nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren als Aktien ausgegeben werden, sofern im Inland bei der Ausgabe dieser Wertpapiere ein Zulassungs- oder Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist;

7. bei einem öffentlichen Umtauschangebot oder einer Verschmelzung von Unternehmen angeboten werden;

8. Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von weniger als einem Jahr sind.

(2) Euro-Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind Wertpapiere, die

1. ein Konsortium übernimmt oder zu übernehmen verspricht und vertreibt, dessen Mitglieder ihren Sitz nicht alle in demselben Staat haben,

Entwurf

2. zu einem wesentlichen Teil nicht in dem Staat angeboten werden, in dem der Emittent seinen Sitz hat, und

3. nur über ein Kreditinstitut oder ein anderes Finanzinstitut gezeichnet oder erstmals erworben werden dürfen.

II. ABSCHNITT

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt ist

§ 5

Prospektinhalt

Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt, so sind auf den Inhalt des Verkaufsprospekts die Vorschriften des § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 *Börsengesetz* in Verbindung mit den §§ 13 bis 40 und 47 Börsenzulassungs-Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zulassungsstelle

(1) Der Verkaufsprospekt muß vor der Veröffentlichung von der Zulassungsstelle der Börse, bei welcher der Zulassungsantrag gestellt ist, gebilligt werden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Verkaufsprospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von *zehn* Börsentagen nach Eingang des Verkaufsprospekts über den Antrag auf Billigung zu entscheiden.

(2) Die Zulassungsstelle überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem öffentlichen Angebot für den Anbieter ergeben.

(3) Die Zulassungsstelle hat dem Anbieter auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Verkaufsprospekts auszustellen.

III. ABSCHNITT

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung nicht beantragt ist

§ 7

Prospektinhalt

(1) Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse nicht gestellt, so muß der Verkaufsprospekt die Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

II. ABSCHNITT

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung beantragt ist

§ 5

Prospektinhalt

Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt, so sind auf den Inhalt des Verkaufsprospekts die Vorschriften des § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 **des Börsengesetzes** in Verbindung mit den §§ 13 bis 40 und 47 **der** Börsenzulassungs-Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zulassungsstelle

(1) Der Verkaufsprospekt muß vor der Veröffentlichung von der Zulassungsstelle der Börse, bei welcher der Zulassungsantrag gestellt ist, gebilligt werden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Verkaufsprospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von **15** Börsentagen nach Eingang des Verkaufsprospekts über den Antrag auf Billigung zu entscheiden.

(2) unverändert

(3) unverändert

III. ABSCHNITT

Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung nicht beantragt ist

§ 7

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über den Inhalt des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über 1. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen, 2. die angebotenen Wertpapiere und 3. den Emittenten der Wertpapiere sowie sein Kapital und seine Geschäftstätigkeit, seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und seine Geschäftsaussichten.	
(3) In die Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann, 1. wenn beim Emittenten, bei den angebotenen Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder 2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.	
§ 8 Hinterlegungsstelle	§ 8 Hinterlegungsstelle
Der Anbieter muß den Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung der Hinterlegungsstelle *des Bundeslandes* übermitteln, *in dem der Emittent seinen Sitz hat. Hat der Emittent keinen Sitz im Inland, so muß der Verkaufsprospekt der Hinterlegungsstelle des Bundeslandes übermittelt werden, in dem der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz oder eine Niederlassung hat.*	Der Anbieter muß den Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung der **von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten** Hinterlegungsstelle übermitteln.
IV. ABSCHNITT Veröffentlichung des Verkaufsprospekts	IV. ABSCHNITT unverändert
§ 9 Frist und Form der Veröffentlichung	
(1) Der Verkaufsprospekt muß mindestens drei Werktage vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden.	

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt, so ist der Verkaufsprospekt durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern zu veröffentlichen, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde oder veröffentlicht werden soll. Außerdem ist im Bundesanzeiger der Verkaufsprospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(3) Ist die Zulassung zur amtlichen Notierung nicht beantragt, so ist der Verkaufsprospekt in der Form zu veröffentlichen, daß er entweder in einem Börsenpflichtblatt bekanntgemacht oder bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; im letzteren Fall ist in einem Börsenpflichtblatt bekanntzumachen, daß der Verkaufsprospekt bei den Zahlstellen bereitgehalten wird.

§ 10

Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, so darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden, und sofern sie vor dem Angebot gemäß § 9 Abs. 2 und 3 veröffentlicht werden.

§ 11

Veröffentlichung ergänzender Angaben

Sind seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen während der Dauer des öffentlichen Angebots in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 12

Hinweis auf Verkaufsprospekt

Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Wertpapieren angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, müssen einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung enthalten. In Fällen, in denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt ist, sind die Veröffentlichungen unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

Entwurf

V. ABSCHNITT

Verletzung der Prospektpflicht

§ 13

Unrichtiger Verkaufsprospekt

(1) Sind in einem Verkaufsprospekt Angaben, *die für die Bewertung der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind*, unrichtig oder unvollständig, so *kann der Erwerber von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben, sowie denjenigen, von denen der Erlaß des Verkaufsprospekts ausgeht, als Gesamtschuldner die Rückzahlung des von ihm bezahlten Betrags gegen Rückgabe der Wertpapiere verlangen. Ist der Erwerber in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Wertpapiers, so kann er die Zahlung des Betrags verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Wert des Wertpapiers im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.*

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Erwerber des Wertpapiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(3) Nach Absatz 1 ist auch verpflichtet, wer gewerbsmäßig den Verkauf des Wertpapiers vermittelt oder das Wertpapier in fremdem Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts gekannt hat. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn auch der Erwerber des Wertpapiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(4) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages, auf Grund dessen der Erwerber das Wertpapier erworben hat.

§ 14

Keine Haftungsbeschränkung

(1) Eine Vereinbarung, durch welche die nach § 13 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

V. ABSCHNITT

Verletzung der Prospektpflicht

§ 13

Unrichtiger Verkaufsprospekt

Sind Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, so **sind die Vorschriften der §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Ersatzanspruch in fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verjährt.**

§ 14

entfällt

Entwurf

VI. ABSCHNITT

Verfahren in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Gebühren

§ 15

Zusammenarbeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Sollen die Wertpapiere auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft öffentlich angeboten werden, so hat derjenige, der zur Veröffentlichung des Verkaufsprospekts verpflichtet ist, den zuständigen Stellen dieser Mitgliedstaaten den Entwurf des Verkaufsprospekts, den er in diesen Mitgliedstaaten verwenden will, zu übermitteln.

(2) Die Zulassungsstellen und die Hinterlegungsstellen arbeiten untereinander und mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und Hinterlegungsstellen sowie die für diese Stellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, mit denen Bezugsrechte für Aktien verbunden sind, im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung über den Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates einzuholen, sofern die Aktien des Emittenten in diesem Mitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

§ 16

Angebot in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Mitgliedstaat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse beantragt, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Verkaufsprospekt ohne weitere Prüfung zu billigen, sofern ihr eine Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

VI. ABSCHNITT

Verfahren in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Gebühren

§ 14

Zusammenarbeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 15

Angebot in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) unverändert

Entwurf

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates für einzelne Angaben im Verkaufsprospekt eine Befreiung erteilt oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so billigt die Zulassungsstelle den Verkaufsprospekt nach Absatz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen, und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig in diesem Mitgliedstaat und im Inland öffentlich angeboten werden und ist die Zulassung zur amtlichen Notierung bei einer inländischen Börse nicht beantragt, so kann als Verkaufsprospekt eine Übersetzung des von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache veröffentlicht werden, sofern der Hinterlegungsstelle die Übersetzung des Verkaufsprospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates über die Billigung des Verkaufsprospekts vorliegt.

(4) Sollen Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowohl in einem anderen Mitgliedstaat, der nicht der Sitzstaat ist, als auch im Inland öffentlich angeboten werden, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Verkaufsprospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligt werden soll.

§ *17*

Gebühren

(1) In der Gebührenordnung nach § 5 des Börsengesetzes sind die Gebühren zu regeln, die von der Zulassungsstelle für die Billigung des Verkaufsprospekts zu erheben sind.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene Gebühr für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte bei der Hinterlegungsstelle festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

VII. ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ *18*

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Verkaufsprospekt entgegen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 16

Gebühren

(1) unverändert

(2) unverändert

VII. ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Verkaufsprospekt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 1 oder § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	1. entgegen § 1 oder § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 *nicht oder nicht rechtzeitig billigen läßt* oder	2. **veröffentlicht, bevor dieser nach** § 6 Abs. 1 Satz 1 **gebilligt worden ist,** oder
3. § 8 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.	3. **entgegen** § 8 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
§ 19 *Berlin-Klausel*	§ 19 entfällt
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
Artikel 2 **Änderungen anderer Bundesgesetze**	**Artikel 2** **Änderungen anderer Bundesgesetze**
1. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) wird wie folgt geändert:	1. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) **geändert durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266),** wird wie folgt geändert:
a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind," gestrichen.	a) unverändert
b) In § 8 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „oder von Unternehmen" durch die Worte ", vom Arbeitgeber, von einem im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbundenen Unternehmen oder von einem Kreditinstitut" ersetzt.	b) unverändert
c) In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:	c) In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem ... *1990 (in Artikel 4 erster Halbsatz bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere)* angelegt werden, gelten § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)."	„(1a) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem **1. Januar 1991** angelegt werden, gelten § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)."
2. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom *27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657),* zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:	2. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **7. September 1990 (BGBl. I S. 1898),** zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

a) In § 19a Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind," gestrichen.

b) § 52 Abs. 19a wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 19a Abs. 3 Nr. 2 *in der durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geänderten Fassung* ist auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem ... *1990 (in Artikel 4 erster Halbsatz bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere)* überlassen werden."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. Das Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel *1* des Gesetzes vom *8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710)*, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) unverändert

b) § 52 Abs. 19a wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 19a Abs. 3 Nr. 2 **des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898)** ist auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem **1. Januar 1991** überlassen werden."

bb) unverändert

3. Das Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel **5** des Gesetzes vom **25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518)**, wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Darlehen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sowie an seine Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute eine Gewichtung von zwanzig vom Hundert festgelegt haben, oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine dieser Stellen gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwenden; der Gesamtbetrag der Darlehen, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen nach § 35 in Verbindung mit § 41 Satz 1 auf die Forderungen der Hypothekenbank aus diesen Darlehen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen nicht übersteigen;".

bb) Im Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „inländische Grundstücke" durch die Worte „im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke" und das Wort „inländischen" durch das Wort „solchen" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) Absatz 1 Nr. 2a wird wie folgt gefaßt: **„2a. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke beleihen und auf Grund der erworbenen Hypotheken Hypothekenpfandbriefe ausgeben; der Gesamtbetrag der Beleihungen, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 35 auf die Forderungen der Hypothekenbank aus diesen Beleihungen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der Beleihungen nach § 1 Nr. 1 nicht übersteigen;“.**
a) In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „ausgeben“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „mit der Maßgabe, daß die Gesamtbeträge der Einlagen und der Schuldverschreibungen sowie der Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, zusammen das Fünffache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen dürfen;“ gestrichen.	**dd) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:** **„4. zur Gewährung von hpothekarischen Darlehen, Kommunaldarlehen und Darlehen nach den Nummern 1, 2 und 2a** **a) fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen,** **b) Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen,** **c) Schuldverschreibungen ohne die für Hypothekenpfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen vorgeschriebene Deckung ausgeben;“.**
	ee) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt: **„7. sich an Unternehmen beteiligen, wenn die Beteiligungen dazu dienen, die nach den §§ 1, 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Hypothekenbank aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Hypothekenbank selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.“**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ff) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: **„(2) Für Geschäfte nach Absatz 1 Nrn. 2 und 2a stehen die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stellt fest, daß die zu bestellenden Grundpfandrechte einer Hypothek oder Grundschuld nicht gleichwertig sind. Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."** **gg) Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:** **„b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder die Europäische Investitionsbank sind,".** **hh) Im Absatz 3 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:** **„5. durch Anlegung in Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 2 und 3 und in Bankguthaben angelegt werden darf."**
b) In § 5a Satz 2 werden die Worte „mit staatlicher Genehmigung" durch die Worte „von Schiffspfandbriefbanken" ersetzt.	b) unverändert
	c) Dem § 6 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt: **„(6) Die Währung des Nennwerts der von der Hypothekenbank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko ausgeschlossen ist."**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) § 41 wird wie folgt geändert:
	aa) Im Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, 4 und 5" durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, 4 bis 6" ersetzt.
c) *In § 41* wird folgender Satz 2 angefügt:	bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
‚Die Kommunalschuldverschreibungen dürfen auch unter der Bezeichnung „Öffentlicher Pfandbrief" ausgegeben werden.'	„Die Kommunalschuldverschreibungen dürfen auch unter der Bezeichnung „Öffentlicher Pfandbrief" ausgegeben werden."

4. Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„1.a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder die Europäische Investitionsbank sind,".

b) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Die Währung des Nennwerts der von der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ausgegebenen Pfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko ausgeschlossen ist."

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt kann Darlehen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sowie an seine Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute eine Gewichtung von 20 vom Hundert festgelegt haben, oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine dieser Stellen gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen verwenden; der Gesamtbetrag der Darlehen, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen nach § 6

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	in Verbindung mit Absatz 1 auf die Forderungen der Kreditanstalt aus diesen Darlehen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen."
	bb) Absatz 5 wird aufgehoben.
	d) Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
	„Der Gesamtbetrag der Beleihungen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegenen Grundstücken, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 6 auf die Forderungen der Kreditanstalt aus diesen Beleihungen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der Beleihungen inländischer Grundstücke nach § 2 Abs. 1 nicht übersteigen. Für Geschäfte nach Satz 2 stehen die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, es sei denn, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt fest, daß die zu bestellenden Grundpfandrechte einer Hypothek oder Grundschuld nicht gleichwertig sind."
4. *In* § 10 *des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist,* wird folgender Satz 2 angefügt:	**e) Dem** § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen dürfen auch unter der Bezeichnung ‚Öffentlicher Pfandbrief' von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegeben werden."	„Die Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen dürfen auch unter der Bezeichnung ‚Öffentlicher Pfandbrief' von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegeben werden."
	5. Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nrn. 2a, 4 und 7" durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.
	b) In Nummer 3 wird die Angabe „25," gestrichen.
	6. Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bank kann ungedeckte und bis zum Fünfzehnfachen des haftenden Eigenkapitals gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben."

b) Im § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Schuldverschreibungen" durch die Worte „gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

7. Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

a) Im § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schuldverschreibungen" durch die Worte „gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

b) § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zu den in Nummer 1 genannten Zwecken Darlehen aufnehmen sowie ungedeckte und gemäß § 18 gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben; der Umlauf der gedeckten Inhaberschuldverschreibungen darf den fünfzehnfachen Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten."

c) Im § 15 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Schuldverschreibungen" durch die Worte „gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

d) Im § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schuldverschreibungen" durch die Worte „gedeckten Schuldverschreibungen" ersetzt.

Entwurf:

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft; Artikel 1 § 7 Abs. 2 und 3 tritt jedoch bereits einen Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 3

Neufassung des Hypothekenbankgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Hypothekenbankgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

entfällt

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1991** in Kraft; Artikel 1 § 7 Abs. 2 und 3 tritt jedoch bereits einen Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Fell und Dr. Wieczorek

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere — Drucksache 11/6340 — wurde in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Februar 1990 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 7. März 1990 beraten, der Rechtsausschuß hat am 10. Oktober 1990 zu ihr Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 14. März, 25. April, 20. Juni, 19. September und am 25. Oktober 1990 beraten. Am 12. September 1990 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt.

1. Inhalt der Vorlage

Primäres Ziel des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der EG-Richtlinie vom 17. April 1989 in deutsches Recht. Diese Richtlinie regelt die Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung von Wertpapier-Verkaufsprospekten. Auf ihr basierend wird in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren aus Gründen des Anlegerschutzes eine grundsätzliche Prospektpflicht festzulegen. Der Verkaufsprospekt soll die Informationen des Publikums über die angebotenen Wertpapiere und deren Emittenten verbessern und durch weitere Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Kapitalmarktes beitragen. Unrichtige oder unvollständige Prospektangaben sollen zur Haftung der für den Prospekt Verantwortlichen führen. Sofern gegen Vorschriften des zu verabschiedenden Gesetzes verstoßen wird, sollen Bußgelder verhängt werden können.

Die in der EG-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten der Befreiung von der Prospektpflicht schöpft der Gesetzentwurf im Sinne der Deregulierung weitgehend aus. Befreiungen von der Prospektpflicht betreffen neben Kreditinstituten, die der laufenden Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegen, vor allem Verkaufsangebote, die sich bereits durch die Gestaltung des Angebots nicht an breite Anlegerkreise richten.

In Anlehnung an die Regelungen im Börsengesetz sollen Verkaufsprospekte, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat gebilligt worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland ohne weitere Prüfung anerkannt werden. Um die Stellung des Finanzplatzes Deutschland zu festigen, bezieht sich die Regelung zur Anerkennung der Verkaufsprospekte auch auf Anbieter aus anderen als EG-Mitgliedstaaten, wenn deren Verkaufsprospekte von der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden sind.

Weiterhin wird in dem Gesetzentwurf die Änderung von Vorschriften vorgeschlagen, die die Ausgabe bestimmter Schuldverschreibungen oder deren Förderung im Rahmen der Vermögensbildung betreffen. Die nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz bestehende Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen außerbetrieblich in inländischen Gewinnschuldverschreibungen von Unternehmen zulagebegünstigt anzulegen, die keine Kreditinstitute sind, soll ausgeschlossen, der Katalog der steuerbegünstigten Vermögensbeteiligungen im Einkommensteuergesetz soll dementsprechend eingeschränkt werden. Ebenfalls aufgehoben werden soll die nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz bestehende Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen außerbetrieblich in Inhaber- und Orderschuldverschreibungen von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ohne Zulagebegünstigung anzulegen. Darüber hinaus soll die Umlaufgrenze für ungedeckte Schuldverschreibungen im Hypothekenbankgesetz aufgehoben werden. Diese Rechtsänderungen sind Folge der geplanten Aufhebung des Genehmigungserfordernisses bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen (§§ 795 und 808a BGB); vgl. hierzu den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen (Drucksache 11/5830). Schließlich soll durch Anpassungen des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten für Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen die Bezeichnung „Öffentliche Pfandbriefe" verwendet werden können.

2. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat insbesondere vorgeschlagen,

— die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Zulassungsstelle, innerhalb von 10 Börsentagen über den Zulassungsantrag zu entscheiden, auf 20 Börsentage zu verlängern,

— es zu ermöglichen, daß die von den Ländern zu bestimmenden Hinterlegungsstellen für den Verkaufsprospekt nicht unbedingt im Gebiet des betreffenden Bundeslandes gelegen sein müssen,

— die deliktische Haftung, anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, nicht auszuschließen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat gebeten zu prüfen, ob die Interessen des Anlegerschutzes und die Interessen an der Deregulierung von Euro-Wertpapieren und von Aktien, für die kein Antrag auf Börsenzulassung gestellt ist, in dem Gesetzentwurf sachgerecht

abgewogen worden sind. Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß das Inkrafttreten des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes zeitgleich mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen (Drucksache 11/5830) geregelt wird.

3. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 12. September 1990 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, in die auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bausparkassengesetzes (Drucksachen 11/7424 und 11/8089) und die Anlagevorschriften des noch nicht erledigten Teils des Entwurfs eines Zweiten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG (Drucksache 11/6341) einbezogen waren. Bei dieser Anhörung hatten Prof. Dr. Dieter Farny (Universität Köln) und darüber hinaus folgende Institutionen und Verbände Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Deutsche Bundesbank

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Zentraler Kreditausschuß

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz

Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre

Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften

Verband der Auslandsbanken

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen

Bund der Versicherten

Deutscher Industrie- und Handelstag

Bundesverband der Deutschen Industrie

Deutscher Gewerkschaftsbund

Kapitalanlage-Informationszentrum

Forschungs- und Service-Institut für ethisch-ökologische Geldanlagen

Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen

Verband der Privaten Bausparkassen

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

Deutscher Mieterbund

Deutsches Volksheimstättenwerk

Deutscher Siedlerbund

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

Institut der Wirtschaftsprüfer.

Das Anhörungsergebnis ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Zu den Einzelheiten des Hearings wird auf die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung hingewiesen, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

„Der Rechtsausschuß erhebt gegen den Entwurf keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken. Er weist darauf hin, daß er zum Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen — Drucksache 11/5830 — beschlossen hat, ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1991 zu empfehlen. Wegen des Zusammenhanges mit dem Gesetzentwurf über Wertpapier-Verkaufsprospekte — Drucksache 11/6340 — schlägt er dem federführenden Finanzausschuß vor, eine gleiche Regelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes — Drucksache 11/6340 — vorzusehen."

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/6340 — in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen.

Der Finanzausschuß wird gebeten, die Frage des Ausschlusses der Schuldverschreibungen, die nicht von der öffentlichen Hand, einem Kreditinstitut oder einem Arbeitgeber ausgegeben werden und an der Börse zugelassen sind, besonders zu prüfen und darauf hinzuwirken, daß der o. a. Gesetzentwurf gleichzeitig mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen — Drucksache 11/5830 — in Kraft tritt. Außerdem weist der Ausschuß für Wirtschaft darauf hin, daß Änderungen im Hypothekenbankgesetz als Folgeänderungen erforderlich sind, die möglichst bald in Angriff genommen werden sollen."

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat den Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere (Drucksache 11/6340), der im Zusammenhang mit dem

— Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Ausgabe von Schuldverschreibungen (Drucksache 11/8181),

— Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen (Drucksache 11/8322) und dem

— Entwurf eines zweiten Teils des Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG, der die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungs-

rechtlicher Vorschriften" erhalten hat (Drucksache 11/8321),

zu sehen ist, im Grundsatz zugestimmt. Dabei hat er jedoch eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs vorgenommen, bei denen es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handelt:

— Die Frist, innerhalb derer die Zulassungsstelle über den Antrag auf Billigung des Verkaufsprospektes entscheiden muß, soll von 10 auf 15 Börsentage verlängert werden. Damit schlägt der Ausschuß einen Kompromiß zwischen der Forderung des Bundesrates, die Frist auf 20 Börsentage festzusetzen, und der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Frist von 10 Tagen vor. Er nimmt die in der Anhörung vorgetragene Argumentation von Seiten der Börsen auf, die dargelegt haben, daß eine fundierte Prüfung des Börsenprospekts durch die Zulassungsstelle innerhalb von 10 Börsentagen kaum machbar sei.

— Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß mehrere Bundesländer eine gemeinsame Hinterlegungsstelle für den Verkaufsprospekt bestimmen können. Mit dieser Maßnahme wird einem Petitum des Bundesrates entsprochen, der in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf für eine Regelung eingetreten ist, nach der die Hinterlegungsstelle nicht unbedingt auf dem Gebiet des betreffenden Bundeslandes liegen muß.

— Anstelle der im Gesetzentwurf in den §§ 13 und 14 vorgesehenen Regelungen für die Prospekthaftung sollen die Haftungsregeln der §§ 45 bis 48 Börsengesetz übernommen werden. Mit dieser Maßnahme entspricht der Ausschuß der in der Anhörung von verschiedener Seite vorgebrachten Kritik, daß es sachlich kaum gerechtfertigt sei, für den Verkaufsprospekt einerseits und den Börsenzulassungsprospekt andererseits unterschiedliche Haftungsgrundlagen gelten zu lassen. Die Übernahme der Haftungsregeln des Börsengesetzes bedeutet zugleich, daß, abweichend vom Regierungsentwurf, das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen einer unrichtigen oder unvollständigen Prospektangabe und einem Schaden des Anlegers eingeführt wird. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz des deutschen Schadenersatzrechts, nach dem man nur dann zum Schadenersatz herangezogen werden kann, wenn man eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, die für einen bestimmten Schaden ursächlich ist. Einvernehmen bestand im Ausschuß darüber, daß die Frage der Haftungsregeln bei der für die nächste Legislaturperiode angestrebten umfassenden Novellierung des Börsengesetzes erneut aufgegriffen werden soll.

  Bei der Diskussion der Haftungsproblematik wurde von der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 auch die Frage des Schadensumfangs angesprochen. Dabei bestand Übereinstimmung, daß angefallene An- und Verkaufsspesen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen bei der Schadensermittlung zu berücksichtigen sind.

— Die Geschäftsmöglichkeiten der Hypothekenbanken sollen, in erster Linie im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt, erweitert werden:

  — Kommunalkredite sollen u. a. nicht nur, wie bisher, anderen EG-Mitgliedstaaten, sondern auch deren Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften gewährt werden können, sofern für Kredite an diese Stellen aufgrund der Solvabilitätsrichtlinie eine Gewichtung von 20 v. H. anzusetzen ist. Dabei sollen diese Kredite nicht nur in D-Mark, sondern auch in anderen Währungen ausgereicht werden können. Eine unbeschränkte Ausdehnung des Kommunalkreditgeschäfts auf die Gemeinschaft soll nach dem Vorschlag des Ausschusses jedoch nur dann erfolgen können, wenn in den jeweiligen Mitgliedstaaten die Qualität der Kommunalschuldverschreibungen als besonders gesichertes Kapitalmarktpapier sichergestellt ist, d. h. wenn das Konkursvorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen anerkannt wird. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben und kann sie auch nicht anderweitig sichergestellt werden, soll es bei den betreffenden Darlehen bei der bisherigen Beschränkung des Volumens auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der inländischen Kommunaldarlehen verbleiben.

  — Die Beschränkung der Ausreichung nachrangiger Hypotheken auf das Inland soll insofern aufgehoben werden, als es künftig zulässig sein soll, solche Hypotheken innerhalb des unverändert bleibenden Rahmens von 15 v. H. des Hypothekenbestandes auch in anderen EG-Mitgliedstaaten auszureichen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Finanzierung des Wohnungsbaus und von Büro- und Handelsgebäuden im EG-Ausland durch die Hypothekenbanken ermöglicht werden.

  — Das Hypothekarkreditgeschäft soll künftig auch im EG-Ausland betrieben werden dürfen. Dabei soll es, wie das Kommunalkreditgeschäft, nur dann unbeschränkt auf die jeweiligen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden können, wenn dort das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger im Konkurs der Hypothekenbank sichergestellt ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sollen die betreffenden Beleihungen auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Beleihungen im Hypothekarkreditgeschäft begrenzt werden.

  — Die Ausreichung nachrangiger Hypotheken und das Hypothekarkreditgeschäft soll auch in den EFTA-Staaten (Schweiz, Österreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Island, Liechtenstein) betrieben werden dürfen, es sei denn, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellte fest, daß die zu bestellenden Grundpfandrechte einer den deutschen Kriterien entsprechenden Hypothek oder Grundschuld nicht gleichwertig sind. Diese Maßnahme trägt der sich abzeichnenden Annäherung der EFTA-Staaten an die EG ebenso Rechnung wie dem Sachverhalt, daß die Grundpfandrechte in diesen Staaten grundsätzlich den diesbezügli-

chen deutschen Verhältnissen vergleichbar sein dürften.

— Die Möglichkeit, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen insbesondere auch für das grenzüberschreitende Geschäft zu gründen oder zu erwerben, soll erweitert werden. Diese Maßnahme entspricht der durch die Änderung des Bausparkassengesetzes (Drucksache 11/8322) für die Bausparkassen vorgesehenen Regelung. Sie bedeutet, daß Beteiligungen an inländischen und ausländischen Unternehmen dann zulässig sind, wenn

  — sie dazu dienen, insbesondere das Hypothekarkreditgeschäft und das Kommunalkreditgeschäft zu fördern,

  — die Haftung der Hypothekenbank aus den Beteiligungen durch die Rechtsform der betreffenden Unternehmen beschränkt ist und

  — die einzelne Beteiligung insgesamt ein Drittel des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigt.

  Eine höhere Beteiligungsquote soll generell dann zulässig sein, wenn der Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, die die Hypothekenbanken selbst betreiben dürfen, wobei für diese Beteiligungen eine Höchstgrenze von 20 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Hypothekenbank gelten soll.

— Verfügbare Mittel sollen nicht nur u. a. in Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder, sondern auch in solchen Papieren der EG-Mitgliedstaaten, der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank sowie in Investmentanteilen angelegt werden dürfen.

— Die Geschäftsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, die nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgeben dürfen, sollen entsprechend den Regelungen für die Hypothekenbank erweitert werden:

  — Kommunalkredite sollen u. a. nicht nur, wie bisher, anderen EG-Mitgliedstaaten, sondern auch deren Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften gewährt werden können, sofern für diese Stellen aufgrund der Solvabilitätsrichtlinie eine Gewichtung von 20 v. H. anzusetzen ist. Dabei sollen diese Kredite nicht nur in D-Mark, sondern auch in anderen Währungen ausgereicht werden können. Eine unbeschränkte Ausdehnung des Kommunalkreditgeschäfts auf die Gemeinschaft soll nach dem Vorschlag des Ausschusses jedoch nur dann erfolgen können, wenn in den jeweiligen Mitgliedstaaten die Qualität der Kommunalschuldverschreibungen als besonders gesichertes Kapitalmarktpapier sichergestellt ist, d. h. wenn das Konkursvorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen anerkannt wird. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben und kann sie auch nicht anderweitig sichergestellt werden, soll es bei den betreffenden Darlehen bei der bisherigen Beschränkung des Volumens auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der inländischen Kommunaldarlehen verbleiben.

  — Das durch Pfandbriefe refinanzierte Hypothekarkreditgeschäft soll künftig auch im EG-Ausland betrieben werden dürfen. Dabei soll es, wie das Kommunalkreditgeschäft, nur dann unbeschränkt auf die jeweiligen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden können, wenn dort das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger im Konkurs des Instituts sichergestellt ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sollen die betreffenden Beleihungen auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Beleihungen im Hypothekarkreditgeschäft begrenzt werden.

  — Das durch Pfandbriefe refinanzierte Hypothekarkreditgeschäft soll auch in den EFTA-Staaten (Schweiz, Österreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Island, Liechtenstein) betrieben werden dürfen, es sei denn, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt fest, daß die zu bestellenden Grundpfandrechte einer den deutschen Kriterien entsprechenden Hypothek oder Grundschuld nicht gleichwertig sind. Diese Maßnahme trägt der sich abzeichnenden Annäherung der EFTA-Staaten an die EG ebenso Rechnung wie dem Sachverhalt, daß die Grundpfandrechte in diesen Staaten grundsätzlich den diesbezüglichen deutschen Verhältnissen vergleichbar sein dürften.

  — Als Ersatzdeckungswerte sollen nicht nur u. a. Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder, sondern auch solche der EG-Mitgliedstaaten, der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank verwendet werden dürfen.

— Im Anschluß an den Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Ausgabe von Schuldverschreibungen sollen die Möglichkeiten der Deutschen Genossenschaftsbank und der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Ausgabe von Schuldverschreibungen erweitert werden:

  — Bei der Deutschen Genossenschaftsbank ist die Ausgabe von ungedeckten und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank gedeckten Schuldverschreibungen bisher auf das Fünfzehnfache des haftenden Eigenkapitals beschränkt. Künftig soll diese Bank ungedeckte Schuldverschreibungen ohne Anrechnung auf diese Umlaufgrenze ausgeben dürfen.

  — Die Landwirtschaftliche Rentenbank darf bisher nur nach den Vorschriften des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank gedeckte Schuldverschreibungen bis zum Fünfzehnfachen des haftenden Eigenkapitals ausgeben. Auch sie soll künftig ungedeckte Schuldverschreibungen ohne Anrechnung auf diese Umlaufgrenze ausgeben dürfen.

Nicht angenommen hat der Ausschuß bei der Diskussion des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes (Artikel 1 VerkaufsprospektG) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD einen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90, bei der zu erlassenden Rechtsverordnung über den Prospektinhalt eine Verpflichtung des Emittenten vorzusehen, im Prospekt auch über seine Umwelt- und Sozialbilanz zu berichten. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben Sympathie für dieses Anliegen geäußert, doch sehen sie keine Möglichkeit, den Begriff „Umwelt- und Sozialbilanz" konkret und praktikabel zu definieren. Altlasten sind bei den Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VerkaufsprospektG) ohnehin berichtspflichtig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß die EG-Kommission eine Vorlage zur Frage von Umwelt- und Sozialbilanzen erarbeiten wird. Bei der Beratung dieser Vorlage im Deutschen Bundestag wird Gelegenheit bestehen, sich mit der dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 zugrundeliegenden Problematik zu befassen.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß geänderten Fassung wurde einstimmig angenommen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkaufsprospektG)

Zu § 5 — Prospektinhalt

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Verbesserung des Gesetzestextes.

Zu § 6 — Zulassungsstelle

Im Interesse der Emittenten ist eine möglichst schnelle Prüfung des Verkaufsprospekts notwendig. Gerade die ausgeprägten Zins- und Kursschwankungen an den Finanzmärkten haben gezeigt, daß sich die Marktverhältnisse sehr schnell ändern können. Günstige Emissionszeitpunkte sind vor allem bei Neuemissionen von Industrieanleihen oder Aktien entscheidend, weil anderenfalls die Finanzierung von Investitionen zu günstigen Kapitalkosten gefährdet wäre. Gesichtspunkte des Wettbewerbs mit anderen Börsen des europäischen Auslands sprechen ebenfalls für kurze Fristen. Andererseits ist von Seiten der Börsen überzeugend dargelegt worden, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist von 10 Tagen zu kurz bemessen sei. Nachdem der Bundesrat eine Frist von 20 Börsentagen vorgeschlagen hat, erscheint der vom Ausschuß empfohlene Kompromiß von 15 Börsentagen als angemessen.

Zu § 8 — Hinterlegungsstelle

Durch die Formulierung wird die Möglichkeit eröffnet, daß mehrere Bundesländer eine gemeinsame Hinterlegungsstelle bestimmen. Auch erscheint es vertretbar, auf eine Zuständigkeitsregelung zu verzichten, da § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zumindest analog anwendbar sein dürfte. Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, daß es sich um eine Verpflichtung des Anbieters handelt, deren Verletzung in § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs bußgeldbewehrt ist.

Zu § 13 — Unrichtiger Verkaufsprospekt

Die Formulierung zielt darauf ab zu vermeiden, daß für den Verkaufsprospekt einerseits und den Börsenzulassungsprospekt andererseits unterschiedliche Haftungsregeln gelten. Daher sind die Vorschriften der §§ 45 bis 48 BörsG auf das WertpapierverkaufsprospektG entsprechend anzuwenden.

Die gegenwärtige Prospekthaftung nach dem Börsengesetz erscheint unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes allerdings nicht befriedigend. Bei der Novellierung des Börsengesetzes in der nächsten Legislaturperiode sollten deshalb die Vorschriften über die Prospekthaftung zugunsten eines wirksameren Anlegerschutzes geändert werden.

Zu § 14 — Keine Haftungsbeschränkung

Die Vorschrift wird nach Änderung des § 13 (einheitliche Haftung) überflüssig.

Zu § 17 — Bußgeldvorschriften

Die zu Absatz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Formulierung räumt Bedenken zum Gesichtspunkt der Bestimmtheit einer Bußgeldvorschrift aus.

Zu § 19 — Berlin-Klausel

Die Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 obsolet geworden.

Zu Artikel 2 — Änderungen anderer Bundesgesetze

Zu Nummer 3 (§§ 5, 5a, 6 und 41 Hypothekenbankgesetz)

Buchstabe a (§ 5 Hypothekenbankgesetz)

Doppelbuchstabe aa

Im Zuge der Fortentwicklung des europäischen Kapitalmarkts und der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ist es gerechtfertigt zuzulassen, daß Darlehen nicht nur in D-Mark, sondern auch in anderen Währungen ausgezahlt werden. Ferner sollen Kommunalkredite

nicht nur den anderen EG-Mitgliedstaaten, sondern auch deren Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften gewährt werden können, wenn für diese Stellen nach Artikel 6 der Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) eine Gewichtung von 20 vom Hundert festgelegt ist.

Eine Gleichstellung des Kommunalkredits im EG-Ausland mit dem im Inland ist allerdings nur insoweit gerechtfertigt, als durch die Einbeziehung der an EG-ausländische Institutionen gewährten Kommunaldarlehen in die Deckung die Qualität der Kommunalschuldverschreibung als besonders gesichertes Kapitalmarktpapier nicht beeinträchtigt wird. Da ein wesentliches Sicherungsmerkmal das Vorrecht der Gläubiger nach § 35 in Verbindung mit § 41 Satz 1 im Konkurs der Hypothekenbank darstellt, soll das Kommunalkreditgeschäft unbeschränkt nur dann auf die Gemeinschaft erstreckt werden, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat dieses Vorrecht anerkannt wird. Für die Fälle, in denen diese Voraussetzung gesetzlich nicht erfüllt ist und auch nicht vertraglich z. B. über ein Treuhandverhältnis sichergestellt werden kann, soll es zur Erhaltung des Sicherheitsstandards der Kommunalschuldverschreibung bei der bisherigen Beschränkung des Volumens auf 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen verbleiben.

Doppelbuchstabe bb

Durch die Novelle vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710) ist den Hypothekenbanken das Auslandshypothekarkreditgeschäft in der Gemeinschaft eröffnet worden. Da es sich lediglich um einen ersten Einstieg handeln sollte, wurde zur Begrenzung der damit verbundenen neuen Risiken ein enger Rahmen festgelegt. Dieser Rahmen ist nunmehr an die Fortentwicklung des EG-Binnenmarkts und die Fortschritte bei der Angleichung der rechtlichen Bedingungen für Kreditinstitute anzupassen.

Den Hypothekenbanken sollen Beleihungen von Grundstücken in den anderen EG-Mitgliedstaaten auch über die 60%-Grenze des § 11 hinaus und damit Finanzierungen aus einer Hand auch im Ausland ermöglicht werden. Daher sollen in Nummer 2 die EG-Mitgliedstaaten dem Inland gleichgestellt werden.

Doppelbuchstabe cc

Den Hypothekenbanken soll ermöglicht werden, ihr ureigenstes Hauptgeschäft, Hypothekarkredite zu gewähren, die durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen refinanziert werden, im EG-Ausland zu betreiben.

Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die besondere Qualität des Pfandbriefs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies bedeutet zum einen, daß in die Deckungsmasse nur Grundpfandrechte an ausländischen Grundstücken einbezogen werden dürfen, die materiell den Hypotheken und Grundschulden im Sinne dieses Gesetzes gleichstehen und den Anforderungen der §§ 11, 12 für die Beleihungen entsprechen.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß ein wesentliches Sicherungsmerkmal des Pfandbriefs das Vorrecht des Pfandbriefgläubigers im Konkurs der Hypothekenbank (§ 35) ist. Wie bei Kommunalschuldverschreibungen (vgl. zu § 5 Abs. 1 Nr. 1) soll daher das Volumen von deckungsfähigen Beleihungen in anderen EG-Mitgliedstaaten, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht nach § 35 auf die Forderungen der Hypothekenbank aus diesen Beleihungen erstreckt, auf 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der Beleihungen nach § 1 Nr. 1 beschränkt werden.

Doppelbuchstabe dd

Die vorgesehene Neufassung der Nummer 4 entspricht sachlich dem Regierungsentwurf in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a.

Doppelbuchstabe ee

Der neugefaßte Text entspricht der in der Novelle zum Bausparkassengesetz (Drucksache 11/7424, Artikel 1 Nr. 3 — § 4 Abs. 1 Nr. 6) für die Bausparkassen vorgesehenen Regelung. Dadurch erhalten die Hypothekenbanken die Möglichkeit, in weiterem Umfang als bisher Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen insbesondere auch für das grenzüberschreitende Geschäft zu gründen oder zu erwerben.

Abweichend vom geltenden Recht sollen Beteiligungen bis zu einem Drittel des Kapitals des Beteiligungsunternehmens an allen inländischen und ausländischen Unternehmen zulässig sein, bei denen die Haftung aus der Beteiligung wie z. B. bei der AG und GmbH beschränkt ist, sofern die Beteiligungen dazu dienen, die nach den §§ 1, 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a betriebenen Geschäfte zu fördern. Eine höhere Beteiligungsquote soll generell zulässig sein, wenn der Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Hypothekenbank selbst betreiben darf. Nur für diese höheren Beteiligungen soll eine Begrenzung des Gesamtbetrags auf 20 vom Hundert des haftenden Kapitals vorgesehen werden, um einer Aushöhlung des Spezialbankprinzips vorzubeugen. Für die übrigen Beteiligungen gilt die allgemeine Begrenzung für Kreditinstitute in § 12 Abs. 1 KWG.

Doppelbuchstabe ff

Die im bisherigen Satz 1 geregelte Verordnungsermächtigung zur Erhöhung der Grenze für EG-Kommunaldarlehen soll entfallen, da nach dem neugefaßten § 5 Abs. 1 Nr. 1 solche Darlehen grundsätzlich unbegrenzt sind. Die nunmehr in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a vorgesehene Begrenzung in Fällen, in denen das Konkursvorrecht nach § 35 nicht sichergestellt ist, erscheint für die Erhaltung der besonderen Qualität der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen so wesentlich, daß die Entscheidung über künf-

tige Änderungen dieser Grenze dem Gesetzgeber vorbehalten sein soll. Die Ermächtigung in Satz 1 soll daher entfallen.

Die in Satz 2 bisher vorgesehene Möglichkeit, durch zwischenstaatliche Vereinbarung bezüglich des Kommunalkredits andere Staaten den EG-Mitgliedstaaten gleichzustellen, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Zudem dürfte für die Hypothekenbanken ein Kommunalkreditgeschäft mit Drittstaaten ohnehin nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Dagegen können Beleihungen von Grundstücken insbesondere im benachbarten Österreich oder in der Schweiz von praktischer Bedeutung sein. Mit der in dem neuen Satz 1 vorgesehenen Regelung soll diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden.

Die Berücksichtigung der EFTA-Staaten (Schweiz, Österreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Island, Liechtenstein) trägt der sich entwickelnden Annäherung an die EG sowie dem Umstand Rechnung, daß die Grundpfandrechte in diesen Staaten einer Hypothek oder Grundschuld grundsätzlich gleichwertig ausgestaltet sein dürften. Das Bundesaufsichtsamt hat dies zu überprüfen und in begründeten Fällen die Gleichstellung zu versagen.

Doppelbuchstabe gg

Verfügbare Mittel können die Hypothekenbanken u. a. in Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder anlegen und diese als Ersatzdeckung verwenden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b, § 6 Abs. 4 Nr. 1). Im Zuge der Zulassung des grenzüberschreitenden Hypotheken- und Kommunalgeschäfts ist es — insbesondere auch um dem Grundsatz der Währungskongruenz (vgl. § 6 Abs. 6) zu entsprechen — notwendig zuzulassen, daß verfügbare Mittel auch in Schuldverschreibungen eines anderen EG-Mitgliedstaates, der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank angelegt werden.

Doppelbuchstabe hh

Entsprechend der künftigen Regelung für Bausparkassen (Artikel 1 Nr. 3c — § 4 Abs. 3 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen) soll es den Hypothekenbanken ermöglicht werden, verfügbares Geld in Investmentanteilen anzulegen, die den aufgeführten besonderen Anforderungen entsprechen.

Buchstabe b (§ 5a Hypothekenbankgesetz)

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b des Regierungsentwurfs in Drucksache 11/6340.

Buchstabe c (§ 6 Hypothekenbankgesetz)

Die vorgesehene Regelung hat den Zweck, Währungsrisiken auszuschließen, die sich aus der Zulassung von Hypothekenpfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen in ausländischer Währung (vgl. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a) ergeben können. Grundsätzlich soll zwischen diesen Schuldverschreibungen und ihren Deckungswerten Währungskongruenz bestehen. Von diesem Grundsatz kann die Hypothekenbank nur abweichen, soweit durch geeignete Gegengeschäfte, insbesondere SWAP-Geschäfte, ein Währungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Buchstabe d (§ 41 Hypothekenbankgesetz)

Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift des § 6 Abs. 6 über den Ausschluß von Währungsrisiken soll auch für Kommunalschuldverschreibungen gelten.

Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c des Regierungsentwurfs in Drucksache 11/6340.

Zu Nummer 4 (§§ 2, 7, 8, 9, 10 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Kreditanstalten)

Buchstabe a (§ 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten werden die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in die Lage versetzt, grenzüberschreitende Hypotheken- und Kommunalkreditgeschäfte zu betreiben und die ausgelegten Kredite durch die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen zu refinanzieren. Im Zuge dieser grenzüberschreitenden Öffnung ist es erforderlich, daß Schuldverschreibungen eines anderen EG-Mitgliedstaates, der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank auch als Ersatzdeckungswerte anerkannt werden.

Buchstabe b (§ 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Die vorgesehene Regelung hat den Zweck, Währungsrisiken auszuschließen, die sich aus der Zulassung von Hypothekenpfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen in ausländischer Währung (vgl. § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2) ergeben können. Grundsätzlich soll zwischen diesen Schuldverschreibungen und ihren Deckungswerten Währungskongruenz bestehen. Von diesem Grundsatz kann die öffentlich-rechtliche Kreditanstalt nur abweichen, soweit durch geeignete Gegengeschäfte, insbesondere

SWAP-Geschäfte, ein Währungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Buchstabe c (§ 8 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Doppelbuchstabe aa

Im Zuge der Fortentwicklung des europäischen Kapitalmarktes und der Liberalisierung des Kapitalverkehrs sollen Darlehen nicht nur in D-Mark, sondern auch in anderen Währungen ausgezahlt werden können. Ferner sollen Kommunalkredite nicht nur den anderen EG-Mitgliedstaaten, sondern auch deren Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften gewährt werden können, wenn für diese Stellen nach Artikel 6 der Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) eine Gewichtung von 20 vom Hundert festgelegt ist.

Eine Gleichstellung des Kommunalkredits im EG-Ausland mit dem im Inland ist allerdings nur insoweit gerechtfertigt, als durch die Einbeziehung der an EG-ausländische Institutionen gewährten Kommunaldarlehen in die Deckung die Qualität der Kommunalschuldverschreibung als besonders gesichertes Kapitalmarktpapier nicht beeinträchtigt wird. Da ein wesentliches Sicherungsmerkmal das Vorrecht der Gläubiger nach § 6 im Konkurs der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt darstellt, soll das Kommunalkreditgeschäft unbeschränkt nur dann auf die Gemeinschaft erstreckt werden, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat dieses Vorrecht anerkannt wird. Für die Fälle, in denen diese Voraussetzung gesetzlich nicht erfüllt ist und auch nicht vertraglich, z. B. über ein Treuhandverhältnis sichergestellt werden kann, soll es zur Erhaltung des Sicherheitsstandards der Kommunalschuldverschreibung bei der bisherigen Beschränkung des Volumens auf 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen verbleiben.

Die im bisherigen Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, durch zwischenstaatliche Vereinbarung bezüglich des Kommunalkredits andere Staaten den EG-Mitgliedstaaten gleichzustellen, hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Doppelbuchstabe bb

Die im bisherigen Absatz 5 geregelte Verordnungsermächtigung zur Erhöhung der Grenze für EG-Kommunaldarlehen soll entfallen, da nach dem neugefaßten Absatz 4 solche Darlehen grundsätzlich unbegrenzt sind. Die nunmehr in Absatz 4 vorgesehene Begrenzung in Fällen, in denen das Konkursvorrecht nach § 6 nicht sichergestellt ist, erscheint für die Erhaltung der besonderen Qualität der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen so wesentlich, daß die Entscheidung über künftige Änderungen dieser Grenze dem Gesetzgeber vorbehalten sein soll. Die Ermächtigung in Absatz 5 soll daher entfallen.

Buchstabe d (§ 9 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Durch den neu eingeführten Satz 2 wird es den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ermöglicht, im EG-Ausland gewährte Hypothekenkredite durch die Ausgabe von Pfandbriefen zu refinanzieren.

Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die besondere Qualität des Pfandbriefs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies bedeutet zum einen, daß in die Deckungsmasse nur Grundpfandrechte an ausländischen Grundstücken einbezogen werden dürfen, die materiell den Hypotheken und Grundschulden im Sinne dieses Gesetzes gleichstehen.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß ein wesentliches Sicherungsmerkmal des Pfandbriefs das Vorrecht des Pfandbriefgläubigers im Konkurs der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt ist (§ 6). Wie bei Kommunalschuldverschreibungen (vgl. oben zu § 8 Abs. 4) soll daher das Volumen von deckungsfähigen Beleihungen in anderen EG-Mitgliedstaaten, bei denen nicht sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht nach § 6 auf die Forderungen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt aus diesen Beleihungen erstreckt, auf 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der Beleihungen nach § 2 Abs. 1 beschränkt werden.

Neben den Beleihungen in EG-Mitgliedstaaten können Beleihungen von Grundstücken insbesondere im benachbarten Österreich oder in der Schweiz von praktischer Bedeutung sein. Mit der in dem neuen Satz 3 vorgesehenen Regelung soll diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der EFTA-Staaten (Schweiz, Österreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Island, Liechtenstein) trägt der sich entwickelnden Annäherung an die EG sowie dem Umstand Rechnung, daß die Grundpfandrechte in diesen Staaten einer Hypothek oder Grundschuld grundsätzlich gleichwertig ausgestaltet sein dürften. Das Bundesaufsichtsamt hat dies zu überprüfen und in begründeten Fällen die Gleichstellung zu versagen.

Buchstabe e (§ 10 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 des Regierungsentwurfs in Drucksache 11/6340.

Zur neuen Nummer 5 (Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes)

Die Verweisungen in Nummer 2 Satz 1 auf § 5 Abs. 1 Nrn. 2 a und 4 des Hypothekenbankgesetzes sind wegen der in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen dieser Vorschriften zu streichen.

Die Verweisung in Nummer 3 auf § 25 des Hypothekenbankgesetzes ist zu streichen, da diese Vorschrift

durch Artikel 8 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes aufgehoben wird.

Zur neuen Nummer 6 (§§ 2, 14 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank)

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank darf diese ungedeckte und gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen insgesamt bis zum Fünfzehnfachen des eingezahlten Grundkapitals und der ausgewiesenen Rücklagen ausgeben. Mit der Aufhebung der auf Verwaltungspraxis zu § 795 BGB beruhenden Umlaufgrenze für die Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen bei anderen Banken besteht kein Anlaß mehr, die ungedeckten Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank in die spezialgesetzliche Umlaufgrenze einzubeziehen. Diese wird deshalb auf die gedeckten Schuldverschreibungen beschränkt. Gleichzeitig wird die Bezugnahme auf das eingezahlte Grundkapital und auf die ausgewiesenen Rücklagen durch eine Bezugnahme auf das haftende Eigenkapital ersetzt.

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich als Folge der Änderung des § 2 Abs. 3.

Zur neuen Nummer 7 (§§ 2, 4, 15, 18 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank)

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank darf diese zur Durchführung ihrer Kreditgeschäfte Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen bis zum fünfzehnfachen Betrag ihres Kapitals ausgeben. Diese Schuldverschreibungen müssen gemäß § 18 des Gesetzes durch bestimmte Werte gedeckt sein. Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann somit derzeit keine ungedeckten Schuldverschreibungen ausgeben. Mit der Aufhebung der auf Verwaltungspraxis zu § 795 BGB beruhenden Umlaufgrenze für die Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen bei anderen Banken besteht kein Anlaß mehr, die Landwirtschaftliche Rentenbank an der Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen zu hindern und diese in die spezialgesetzliche Umlaufgrenze einzubeziehen. Letztere wird deshalb auf die gedeckten Inhaberschuldverschreibungen begrenzt.

Die Änderungen zu §§ 2, 15 und 18 ergeben sich als Folge der Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2. Es wird klargestellt, daß sich die jeweiligen Vorschriften nur auf gedeckte Schuldverschreibungen beziehen.

Zum weggefallenen Artikel 3 — Berlin-Klausel

Die Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 obsolet geworden.

Zum neuen Artikel 3 — Neufassung des Hypothekenbankgesetzes

Die Bekanntmachung einer Neufassung des Hypothekenbankgesetzes erscheint notwendig, da dieses Gesetz in zahlreichen Punkten geändert wird.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Der Finanzausschuß hat sich für ein Inkrafttreten am 1. Januar 1991 entschieden, weil der Rechtsausschuß zum Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen — Drucksache 11/5830 — ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1991 empfohlen hat und ein Inkrafttreten beider Gesetze wegen des Sachzusammenhanges zum gleichen Zeitpunkt erforderlich ist.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Dr. Fell **Dr. Wieczorek**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333